

Bericht	Geschäftsbereich	Geodaten und Verkehr
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Petra Jellinghaus 563 6901 563 4725 petra.jellinghaus@stadt.wuppertal.de
	Datum:	15.05.2008
	Drucks.-Nr.:	VO/0465/08 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
04.06.2008	Ausschuss für Verkehr	Entgegennahme o. B.
Stationäre Geschwindigkeitsüberwachung auf der L 81		

Grund der Vorlage

Gefährdung des Trinkwassers der Herbringhauser Talsperre durch Unfälle aufgrund überhöhter Geschwindigkeiten und Vermeidung der Sperrung der wichtigen Verbindungsstrecke zwischen der B 51 Remscheid-Lüttringhausen und dem Oberbergischen Kreis/Radevormwald sowie Wuppertal-Beyenburg.

Beschlussvorschlag

Der Verkehrsausschuss nimmt die Absicht der Verwaltung, zum Schutz der Trinkwasserversorgung auf der L 81 im Bereich der Herbringhauser Talsperre in beiden Fahrrichtungen eine stationäre Geschwindigkeitsmessanlage zu errichten, ohne Beschluss entgegen.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Uebrick

Begründung

Die L 81 verläuft auf ca. 2 km durch die Wasserschutzzone II (WZ II) des Wasserschutzgebietes der Oberen Herbringhauser Talsperre, begrenzt einseitig auf ca. 1 km die WZ I und kreuzt nicht nur wasserzuführende Zuflüsse, sondern durchtrennt auch mit 200 m die WZ I im Bereich des Sperrdamms der Vorsperre. Aufgrund der Besorgnis einer Gewässerverunreinigung durch den Austritt von Treibstoffen, Motoröl und anderen Betriebsmitteln im Falle eines Verkehrsunfalls hat die Bezirksregierung Düsseldorf bereits

mehrfach eine Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung und Ausweisung des gesamten o.g. Bereichs der Landesstraße L 81 als WZ I angedroht. Dies hätte eine Sperrung der Straße zur Folge.

Die kurze und wichtige Verbindungsstrecke zwischen der B 51/Remscheid-Lüttringhausen und dem Oberbergischen Kreis/Radevormwald sowie Wuppertal-Beyenburg könnte in diesem Falle nicht mehr genutzt werden. Die Straße besteht als historische Verbindung seit mehr als 200 Jahren. Im Falle einer Sperrung wären neben erheblichen Umwegen Störungen des gesamten Siedlungsgefüges, welches auf den Korridor zwischen Radevormwald und Lüttringhausen angewiesen ist, zu erwarten. Eine grundlegende bauliche Sanierung der Straße durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW mit dem Ziel einer Gewässersanierung auf Grundlage der RiStWag (Grundwasserschutz gem. Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten) ist wegen der hohen Kosten nach derzeitigem Planungsstand erst in einigen Jahren zu erwarten.

Die mit der Analyse der Verkehrsunfälle in Zusammenhang stehende Erneuerung der Fahrbahndecke im Jahre 2003 hat zu einer Verringerung der hohen Unfallzahlen geführt. Seit 2003 wurden lediglich zwei Unfälle registriert.

Geschwindigkeitsmessungen im Jahre 2005 machten jedoch deutlich, dass die im gefährdeten Bereich des Straßendamms angeordnete zulässige Geschwindigkeit von 60 km/h beträchtlich überschritten wurde und dadurch – im Falle eines Unfalles – eine erhebliche Gefährdung der Trinkwasserversorgung besteht. Unter Berücksichtigung des Gewässerschutzes sowie zur Vermeidung einer Sperrung der L 81 im Bereich der Herbringhauser Talsperre durch die Aufsichtsbehörde, wurden bei einer Zusammenkunft aller in der Angelegenheit beteiligten Dienststellen – WSW AG, Landesbetrieb Straßenbau NRW, Stadt Wuppertal – am 24.10.05 folgende präventive Sofortmaßnahmen beschlossen, die vom Straßenbaulastträger – dem Landesbetrieb Straßenbau NRW – umgesetzt wurden:

1. Die Trinkwasserschutzgebiet wurde an seinen äußeren Punkten beidseitig mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit 60 km/h und den Zusatzschildern „Trinkwasserschutzgebiet“ beschildert.
2. Im Kernbereich – dem Straßendamm – wurde die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h mit dem Zusatz „Trinkwasserschutzgebiet“ beidseitig auf Portalen angeordnet.
3. An den jeweiligen äußeren Punkten wurde ein Überholverbot (ausgenommen Kraftfahrzeuge und Züge bis 25 km/h) angeordnet.
4. Zur optischen Straßenverengung wurde im Kernbereich die Mittelmarkierung entfernt und lediglich Fahrbahnrandlinien aufgetragen.

Um eine Überschreitung der angeordneten Geschwindigkeiten von 40 km/h zuverlässig verhindern zu können, wurde im Rahmen der o.g. Zusammenkunft der Wunsch geäußert, im unmittelbaren 40er Bereich eine stationäre Geschwindigkeitsmessanlage zu installieren. Nach einem Runderlass des Innenministeriums vom 04.09.1980 und 31.08.2005 sind neben der Polizei die Ordnungsbehörden für die Überwachung und Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten zuständig. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich jedoch nur auf die Überwachung an Gefahrenstellen. Gefahrenstellen sind Unfallhäufungsstellen und solche Streckenabschnitte, auf denen eine erhöhte Unfallgefahr angenommen werden muss. Letzteres ist z.B. immer der Fall, wenn sich in unmittelbarer Nähe Schulen, Spielplätze, Seniorenheime oder andere Objekte für ähnlich schutzbedürftige Personen befinden, während in der Vergangenheit fraglich war, ob die Trinkwassertalsperre eine Gefahrenquelle i.S. des o.g. Erlasses darstellt. Obgleich die Bezirksregierung Maßnahmen zur Sicherstellung eines geeigneten Gewässerschutzes fordert, sah sie in der Vergangenheit die Trinkwassertalsperre nicht als Gefahrenquelle und lehnte die Überwachung der Geschwindigkeiten aufgrund der Vorgaben des ministeriellen Erlasses ab.

Erneute umfangreiche Geschwindigkeitsmessungen im April 2007 belegen, dass die nunmehr vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h im gefährdeten Bereich des Straßendamms, trotz Hinweis auf das Trinkwasserschutzgebiet, überwiegend nicht eingehalten und erheblich überschritten wird.

Aufgrund dieser weiterhin bestehenden Gefahrenlage hat auf Wunsch der Stadt Wuppertal und der WSW AG am 27.04.07 ein Gespräch unter Beteiligung des Landesbetriebes Straßenbau, der Stadt Remscheid, der WSW AG, der Polizei Wuppertal und der Stadt Wuppertal bei der Bezirksregierung Düsseldorf stattgefunden. Da aufgrund der schwierigen Haushaltssituation des Landes NRW weiterhin nicht mit einem Ausbau der Straße zu rechnen ist, sollte das Ziel der Zusammenkunft die Aufrechterhaltung der L 81 unter Sicherstellung geeigneter präventiver Maßnahmen zur Einhaltung der vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit sein. Bauliche Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung sind im gefährdeten Straßendambereich ungeeignet und rechtlich unzulässig, da diese „Hindernisse“ Unfälle herbeiführen können.

Nach erneuter Prüfung des o.g. ministeriellen Erlasses stimmt die Bezirksregierung zur Aufrechterhaltung der verkehrsbedeutsamen Straßenverbindung der Installation der stationären Geschwindigkeitsmessanlagen auf Grundlage des Erlasses nunmehr zu. Die Schutzbedürftigkeit von Personen ist nach der Intention des Erlasses gegeben, da die Aufzählung des schutzwürdigen Bereiches nicht abschließend ist und im Falle einer Gewässerverunreinigung ein wichtiges Rechtsgut- das Trinkwasser als Lebensgrundlage des Menschen – beeinträchtigt wird. Darüber hinaus sind nach dem Erlass geschwindigkeitsbegrenzende Strecken als Gefahrenstellen anzusehen, wenn die Geschwindigkeitsbeschränkung zum Lärmschutz angeordnet wird, weil bauliche Maßnahmen zur Abhilfe nicht in Betracht kommen. Erst recht kann nach der Analogie eine Gefahrenstelle zur Sicherstellung des Trinkwassers angenommen werden.

Nach schriftlicher Zustimmung der Bezirksregierung zur Installation von zwei stationären Geschwindigkeitsmessanlagen, wurden die Standorte bei einem Ortstermin mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, der WSW AG, der Polizei, der Straßenverkehrsbehörde sowie dem Ordnungsamt bereits festgelegt.

Kosten und Finanzierung

Die Finanzierung ist sichergestellt. Sie erfolgt durch die Einnahmen der zu errichtenden Geschwindigkeitsmessanlage.

Zeitplan